



Zu 9.:

Die durch die Geschwindigkeitsbegrenzung und -überwachung zu schützenden zu- und abfließenden Besuchendenströmen decken sich zeitlich nicht vollständig mit den Öffnungszeiten der Bierbörse. Eine Abgrenzung anhand dieser Zeiten wäre daher kritisch zu sehen. Zudem würde eine Einstellung der aufgrund von Verstößen außerhalb der Öffnungszeiten eingeleiteten Verwarn- bzw. Bußgeldverfahren gegen den verfassungsmäßig gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Ordnung und Straßenverkehr

Anlage 3

Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.09.2022

Blaulichtfahrten von TBL und EVL

Sowohl die TBL in Fällen von Rohrbrüchen der Wasserversorgung als auch die EVL bei Gefahren, die aus der Versorgung mit Gas und Strom im Stadtgebiet resultieren, sollten zügig die jeweiligen Einsatzstellen erreichen können. Wir stellen uns daher die Frage:

- Unter welchen rechtlichen Umständen ist es laut Straßenverkehrsordnung zulässig, dass Versorgungsunternehmen in diesen Fällen Sonderrechte nutzen, welche umgangssprachlich als Blaulichtfahrten bezeichnet werden?
- Benötigen die Beschäftigten eine Zusatzausbildung oder sonstige an die Person gebundene Berechtigungen, um solche Sonderrechte nutzen zu dürfen?
- Wenn ja, verfügen Beschäftigte der genannten städtischen Einrichtungen über diese Zusatzausbildung?
- Verfügen die genannten städtischen Einrichtungen über hierfür geeignete Fahrzeuge mit fest installierten optischen und akustischen Signalen (Blaulicht, Martinshorn)?

Stellungnahme:

Die Nutzung und Zuteilung von blauen Rundumlichtern ist in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) abschließend geregelt.

Mit blauem Rundumlicht dürfen ausgestattet werden:

1. Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes, des Bundesamtes für Güterverkehr oder der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge,
2. Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge sowie Anhänger der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,



3. Kraftfahrzeuge, die nach dem Fahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe mit spurgeführten Fahrzeugen, einschließlich Oberleitungsbussen, anerkannt sind, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.
4. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfall-Rettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.
5. Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Militärpolizei, der Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zollfahndungsdienstes.

Diese Aufzählung ist abschließend. Eine Ausrüstung der angesprochenen Fahrzeuge mit blauem Rundumlicht ist somit nicht zulässig.

Eine besondere Ausbildung der Fahrer*innen von Kraftfahrzeugen mit blauem Rundumlicht sehen die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Bei den angesprochenen städtischen Einrichtungen gibt es keine Fahrzeuge, die mit blauem Rundumlicht oder Martinshorn ausgestattet sind, da die o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Verschiebung der Haushaltseinbringung 2023

Die Einbringung des Haushaltes 2023 der Stadt Leverkusen war ursprünglich für den 24.10.2022 vorgesehen. Die Aufstellung des Haushaltes 2023 wird jedoch in größerem Umfang von Ereignissen geprägt, deren fiskalische Auswirkungen derzeit nicht konkretisiert werden können. Darunter fallen z. B.

- die Auswirkungen der Ukraine-Krise, speziell die Gasmangellage und die damit derzeit unabsehbaren Folgen,
- eine mögliche weitere Isolierung der Corona-Belastungen in 2023 - siehe Info des Städtetages NRW vom 08.07.2022 (Dokumenten-Nr. U 2115); hier laufen aktuell Gespräche, die eine Isolierung auch in 2023 durchaus möglich erscheinen lassen,
- Unklarheiten hinsichtlich der Ausschüttungen bzw. Zuschussbedarfe der Gesellschaften.

Die vorliegenden Anmeldungen der Fachbereiche/Büros sind u. a. durch die vorgenannten Problematiken geprägt und bilden daher noch keine Grundlage für einen anzeigepflichtigen Haushalt.